

Mölders, Carl

Article — Digitized Version

Die finanzielle Seite des Lastenausgleichsgesetzes

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mölders, Carl (1953) : Die finanzielle Seite des Lastenausgleichsgesetzes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 4, pp. 205-206

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131696>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dr. Carl Mölders, Berlin

Die finanzielle Seite des Lastenausgleichsgesetzes

Die Präambel leitet die nachfolgenden 375 Paragraphen des Lastenausgleichsgesetzes (LAG.) ein mit der Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendigen Hilfen. Mit dieser Anerkennung übernimmt die Deutsche Bundesrepublik die sich selbst auferlegte Verpflichtung zur Erfüllung der später im LAG. näher bezeichneten Einzelleistungen. Es werden aber damit auch schon im ersten Satz generell die Grenzen abgesteckt, innerhalb deren sich das LAG. bewegt: Der Lastenausgleich soll nur die besonders hart betroffenen Geschädigten erfassen; der Umfang der Entschädigungen und der Hilfsmaßnahmen soll sich bestimmen im Verhältnis von sozialer Gerechtigkeit zu volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Angesichts der ungeheuren Schäden und Verluste des zweiten Weltkrieges einerseits und der Zerstörungen der deutschen Volkswirtschaft andererseits erschien eine solche Begrenzung erforderlich, wenn das Anerkenntnis des Staates überhaupt einen realen Wert haben sollte. Zwangsläufig ergibt sich eine Aufteilung des Gesamtproblems in die beiden Teilprobleme der Aufbringung der Mittel und der Gewährung von Leistungen aus diesen Mitteln, eine Aufteilung, wie sie rein äußerlich in Teil II (Abgaben) und Teil III (Leistungen) des LAG. ihren systematischen Niederschlag gefunden hat.

Das Aufkommen

Die finanzielle Grundlage für die Durchführung des Lastenausgleichs bilden in erster Linie die in § 3 LAG. genannten Ausgleichsabgaben:

1. eine einmalige Vermögensabgabe;
2. eine Sonderabgabe auf Gewinne aus Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden sind (Hypothekengewinnabgabe);
3. eine Sonderabgabe auf Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe (Kreditgewinnabgabe). Hinzu kommen:
4. Säumnis- und sonstige Zuschläge zu den Ausgleichsabgaben; Geldstrafen; Erträge des Ausgleichsfonds; aus der Wertpapierbereinigung verbleibende Beträge; sonstige dem Ausgleichsfonds zugewiesene Werte (§ 5 LAG.);
5. ein Beitrag der öffentlichen Haushalte anstelle der ursprünglich vorgesehenen Vermögensteuer (§ 6). Die Länder einschließlich West-Berlin leisten an den Ausgleichsfonds vom Inkrafttreten des LAG. bis zum 31. 12. 1957 Zuschüsse in Höhe des Aufkommens an Vermögensteuer, und zwar in voller Höhe so lange, als das Aufkommen aus den zu 1. bis 3. genannten Abgaben den Betrag von 1785 Mill. DM nicht übersteigt. (Näheres vgl. § 6 Absätze 1 und 2 LAG.);
6. ein jährlicher Zuschuß des Bundes und der Länder in Höhe von 410 Mill. DM nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 LAG.

Da aus Anlaß der Überleitung der bisherigen Soforthilfeabgabe auf die Lastenausgleichsabgabe in der Anlaufzeit des

LAG. einerseits mit gewissen Zahlungsstockungen gerechnet wurde, andererseits u. a. die Wiedereingliederung der Geschädigten in beschleunigtem Tempo und die Gewährung von Hausratenschädigung in Form der Hausrathilfe in personenmäßig erweitertem und betragsmäßig erhöhtem Umfang durchzuführen beabsichtigt war, sollen im Wege der Vorfinanzierung bis zum Jahre 1954 einschließlich noch folgende Beträge bereitgestellt werden:

7. durch Anwendung des § 7 f des Einkommensteuergesetzes (Vergünstigungen für Darlehen und Zuschüsse an die Lastenausgleichsbank zugunsten des Ausgleichsfonds) rd. 150 Millionen DM;

8. durch Ausgabe von 5 %igen steuerbegünstigten lombardfähigen Schatzscheinen der Lastenausgleichsbank rd. 200 Millionen DM.

Hierbei ist allerdings einerseits zu berücksichtigen, daß die zu 7. und 8. genannten Beträge keine echten, auf die Dauer berechneten Einnahmeposten des Ausgleichsfonds darstellen, sondern zurückzuzahlende Gelder sind. In § 7 LAG. ist der Bundesregierung die Ermächtigung erteilt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenleistungen bestehen, für den Ausgleichsfonds im Wege des Kredits Geldmittel bis zur Höhe von 5 Mrd. DM zu beschaffen oder in entsprechender Höhe Sicherheitsleistungen zu übernehmen. Die in Ziffer 8 bezeichneten 200 Mill. DM stellen in diesem Rahmen die erste Inlandsanleihe für Zwecke des Lastenausgleichs dar. Andererseits gibt es revolving Posten, d. h. Gelder, die der Ausgleichsfonds nur als Darlehen zur Eingliederung oder zur Wohnungsbaufinanzierung vergibt und die im Laufe der Zeit als rückfließende Gelder einer erneuten Verwendung zugeführt werden können. Hierzu gehören die Eingliederungsdarlehen des § 254 LAG. bei Geschädigten, die nicht Anspruch auf Hauptentschädigung haben, die Arbeitsplatzdarlehen des § 258 LAG. und die für die Wohnraumhilfe bereitgestellten Mittel (vgl. §§ 299, 348 LAG.).

Im Rahmen der Gesamtplanung verhältnismäßig kleine, aber echte Einnahmeposten sind ferner:

9. die Sterbegeldbeiträge aus der Sterbegeldvorsorge des § 277 LAG. und

10. die Rückzahlungsbeträge von Vorauszahlungen für Teuerungszuschläge nach § 355 LAG.

Insgesamt schätzt man die Jahreseinnahme des Ausgleichsfonds auf 2 Mrd. DM, die Gesamteinnahmen innerhalb der 30jährigen Laufzeit des Gesetzes (einschließlich der drei Soforthilfejahre) also auf rund 60 Mrd. DM.

Die Verteilung

Bei der Verteilung dieser Milliardenbeträge an die Geschädigten ist zu beachten, daß es hinsichtlich einer Leistung keine Möglichkeit der freien Disponierung gibt, nämlich hinsichtlich der Kriegsschadenrente. Hier ist einem gesetzlich bestimmten Personenkreis die Sicherung des laufenden Lebensunterhalts als Ausgleichsleistung mit Rechtsanspruch gesetzlich garan-

tiert. Die dreijährige Soforthilfepraxis ermöglichte es, den für die Unterhaltshilfe erforderlichen Betrag mit ziemlicher Genauigkeit festzulegen. Der Jahresaufwand wird mit 890 Mill. DM veranschlagt (vgl. § 6 Abs. 3 LAG.). Es sind ferner unbedingt die für die Entschädigungsrenten benötigten Gelder bereitzustellen. Hierfür werden Geschädigte in Frage kommen, die bei Vermögensschäden mit einer Hauptentschädigung von mehr als 5 000 DM zu rechnen haben (vgl. § 272 LAG.); ferner Geschädigte, die sich z. B. als Rentenempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung besser stehen, wenn sie auf die Unterhaltshilfe verzichten, und schließlich Geschädigte, die Entschädigungsrente sowohl wegen Vermögensschäden als auch wegen Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage erhalten können und die Sonderregelung des § 284 LAG. in Anspruch nehmen. Wie hoch der Jahresaufwand hierfür sein wird, läßt sich im ersten Jahr der Laufzeit des Gesetzes naturgemäß noch nicht übersehen. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen des Ausgleichsfonds aus der Krankenversicherung (Krankenversorgung) und der Sterbegeldvorsorge der §§ 276, 277 LAG. Bei den weiteren Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch, der Hauptentschädigung, der Hausratentschädigung und der Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, ist zunächst nur zu sagen, daß die Entschädigungen, nicht aber wann sie im Einzelfalle gezahlt werden. Alle übrigen Leistungen werden als Ausgleichsleistung ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Über den Umfang der für bestimmte Leistungen bereitzustellenden Beträge im Verhältnis zueinander sind im Bundestagsausschuß und in den gesetzgebenden Körperschaften zum Teil heftige Debatten

geführt worden, die ihren Niederschlag in § 323 LAG. gefunden haben, der Sondervorschriften über die Verwendung von Mitteln für bestimmte Leistungen vorsieht. Hiernach sind jährlich aus dem Ausgleichsfonds folgende Beträge bereitzustellen:

für Zwecke der Wohnraumhilfe in den ersten 5 Jahren die Erträge aus der Hypothekengewinnabgabe in voller Höhe, mindestens jedoch jährlich 300 Mill. DM. In den auf das Rechnungsjahr 1956 folgenden 10 Jahren ermäßigt sich dieser Betrag um jeweils 10 %;

für den Härtefonds und für sonstige Förderungsmaßnahmen bis zum Ablauf des Jahres 1962 jährlich zusammen 150 Millionen DM;

für die Durchführung des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener mindestens 50 Mill. DM, so lange, bis der Währungsausgleich beendet ist.

Es ergibt sich hieraus, daß als Posten, die unter sich einen gewissen Spielraum für die Planung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes geben, lediglich die Aufbaudarlehen des § 254 LAG., das Arbeitsplatzdarlehen des § 258 LAG. und die Hausratentschädigung in Betracht kommen.

Eine plastische Anschauung von der Aufteilung der Soll- und Haben-Beträge im einzelnen vermittelt der in Heft 8/1952 S. 122 der Zeitschrift „Der Lastenausgleich“ veröffentlichte Finanzplan des Hauptamtes für Soforthilfe, des jetzigen Bundesausgleichsamtes, der für 7 Monate Gültigkeit hat, das ist für die Zeit vom 1. 9. 1952 bis zum 31. 3. 1953, und der mit einem Saldo von 1 440 Mill. DM abschließt.

Nach Ablauf von 2 bis 3 Jahren werden die Anfangsschwierigkeiten behoben sein. Die dann vermutlich eintretende Konsolidierung wird zeigen müssen, ob die Annahme berechtigt war, daß man mit einem durchschnittlichen Jahresaufkommen von 2 Mrd. rechnen konnte, das die Grundlage für bisherige und für weitere Planungen der Durchführung des Lastenausgleichs darstellt.

Die soziale und wirtschaftliche Wirkung des Lastenausgleichs wird jedoch verschieden beurteilt:

Das „gerechte“ Quotalsystem wirkt sich ungerecht aus!

In der Lastenausgleichsdiskussion standen sich von Anbeginn zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über die Aufgaben des Lastenausgleichs gegenüber. Die „Quotalisten“ sahen das erhaltene Volksvermögen als Konkurs- und Haftungsmasse an, aus der die Geschädigten nach Art eines privatwirtschaftlichen Konkursverfahrens entsprechend ihren früheren Besitzverhältnissen befriedigt werden sollten. Die Vertreter der anderen Auffassung wollten Lastenausgleich als wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Geschädigten ohne Anknüpfung an die früheren Besitzverhältnisse verstanden wissen.

Während die von 1949 bis 1952 bestandene Soforthilfeverordnung mehr der zweiten Auffassung ent-

sprach, hat das im August 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz den Forderungen der Quotalisten in erheblichem Maße Rechnung getragen.

Der von den Quotalisten verlangte Vermögensausgleich scheint formal den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit zu entsprechen, wirkt sich aber in Wahrheit ungerecht aus und entspricht weder den wirklichen Anliegen der Geschädigten noch den gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Erfordernissen Westdeutschlands. Zunächst werden beim Vermögensausgleich nur die Sach- und Geldvermögensschäden berücksichtigt, aber nicht die Einkommenseinbußen auf Grund des Verlustes der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Ernährers oder auf Grund des verlorengegangenen

Berufes, also gerade jene Schäden, die die Geschädigten meist viel empfindlicher als Vermögensverluste treffen. Hinzu kommt, daß eine Neuverteilung der Eigentumsrechte am vorhandenen Sachvermögen den Geschädigten nicht das gibt, was sie in erster Linie brauchen: Unterhalt, Wohnraum, Hausrat und Arbeitsplätze. Diese Leistungen können nicht durch eine globale Umschichtung des Volksvermögens (Vermögensausgleich), sondern nur durch eine (steuerliche) Inanspruchnahme der laufenden Arbeitsergebnisse einer Volkswirtschaft (Einkommensausgleich) bewirkt werden.

Der dem Vermögensausgleich zuneigende Lastenausgleichsgesetzgeber mußte an diese zwingenden ökonomischen Tatbestände erhebliche Konzessionen machen. Doch